

	PK N&A					
	BVG-Minimalplan		Rentenplan		Sparplan	
Eintrittsschwelle	6/8 der max. AHV-Altersrente	21'510.00	6/8 der max. AHV-Altersrente	21'510.00	1000% der max. AHV-Altersrente	286'800.00
Anrechenbarer Jahreslohn Maximal anrechenbarer Lohn	AHV-pflichtiger Jahreslohn 3fache AHV-Altersrente	86'040.00	AHV-pflichtiger Jahreslohn = versicherter Lohn 1000% der max. AHV-Altersrente	286'800.00	AHV-pflichtiger Jahreslohn 1000% der 3fachen AHV-Altersrente	860'400.00
Versicherter Lohn Maximal versicherter Lohn Minimal versicherter Lohn	Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug Max. versicherbarer Lohn 1/8 der max. AHV-Altersrente	60'945.00 3'585.00	AHV-Jahreslohn 1000% der max. AHV-Altersrente Eintrittsschwelle	286'800.00 21'510.00	2000% der max. AHV-Altersrente 1/8 der max. AHV-Altersrente	573'600.00 3'585.00
Koordinationsbetrag	7/8 der maximalen AHV-Altersrente	25'095.00			1000% der max. AHV-Altersrente	286'800.00
Rücktrittsalter ordentlich vorzeitige Pensionierung ab	Männer 65 / Frauen 64 Männer 58 / Frauen 58		Männer 65 / Frauen 65 Männer 58 / Frauen 58		Männer 65 / Frauen 65 Männer 58 / Frauen 58	
Umwandlungssatz	6.8% bei ordentlicher Pensionierung für den obligatorischen Teil 5.4% bei ordentlicher Pensionierung für den überobligatorischen Teil		5.6% bei ordentlicher Pensionierung (Variante 1) 5.4% bei ordentlicher Pensionierung (Variante 2) 5.2% bei ordentlicher Pensionierung (Variante 3) Variante 1: Ehegattenrente = 50 % der Altersrente Variante 2: Ehegattenrente = 65 % der Altersrente Variante 3: Ehegattenrente = 80 % der Altersrente		Nur Kapitalbezug	
Leistungen						
Altersrente	vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement		vorhandenes Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgereglement		Sparplan richtet alle Leistungen ausschliesslich in Kapitalform aus	
Kapitaloption	Kapitalbezug frei wählbar bis zu 100% (vorbehalten Art. 7a Vorsorgereglement) Eine schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar		Kapitalbezug frei wählbar bis zu 100% (vorbehalten Art. 8a Vorsorgereglement) Eine schriftliche Erklärung muss mindestens drei Monate vor der Pensionierung abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar			
Pensionierten-Kinderrente	Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr* 20% der ausgerichteten Altersrente *sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG Mindestleistungen		Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr* 20% der ausgerichteten Altersrente *sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als das Total der Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und der Pensionierten-Kinderrente gemäss den BVG Mindestleistungen			
Ehegattenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters Ehegattenrente nach Erreichen des Rücktrittsalters	60% der versicherten Invalidenrente 60% der ausgerichteten Altersrente		65% der versicherten Invalidenrente 65% der ausgerichteten Altersrente (Wahlmöglichkeit zwischen 50%, 65% oder 80%)			
Lebenspartnerrente	analog Ehegattenrente, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 30 des Vorsorgereglements erfüllt sind		analog Ehegattenrente, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 30 des Vorsorgereglements erfüllt sind			
Waisenrente	Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr		Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr			
Vor Altersrücktritt Nach Altersrücktritt	20% der versicherten Invalidenrente vor Pensionierung 20% der Altersrente nach Pensionierung		20% der versicherten Invalidenrente vor Pensionierung 20% der Altersrente nach Pensionierung			
Todesfallkapital	Versicherter / IV-Rentner: das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Alterskonto, abzüglich dem auf den Grundlagen der Pensionskasse berechnetem Vorsorgekapital allfälliger entstehender Rentenansprüche einer Ehegatten- / Waisenrente Sofern keine Ehegattenrente fällig wird mind. jedoch die 3fache jährliche Ehegattenrente Altersrentner: 200% der ausgerichteten Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Rentenansprüche		Versicherter / IV-Rentner: das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Alterskonto, abzüglich dem auf den Grundlagen der Pensionskasse berechnetem Vorsorgekapital allfälliger entstehenden Rentenansprüche einer Ehegatten- / Waisenrente Sofern keine Ehegattenrente fällig wird Todesfallkapital eines Versicherten mind. 100% des vers. Lohnes. Einkaufssummen, welche ab dem 1. Juli 2019 in die Pensionskasse geleistet wurden (ohne Zins) Altersrentner: 200% der ausgerichteten Jahresrente, vermindert um die bereits bezogenen Rentenansprüche			
Beitragsbefreiung Wartefrist	6 Monate		6 Monate			
Invalidenrente	6.8% vom vorhandenen Altersguthaben und die fehlenden Altersgutschriften bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zins		50% des vers. Jahresgehalts – Plan Basis / Zusatz 60% des vers. Jahresgehalts – Plan Basis Plus / Zusatz 70% des vers. Jahresgehalts – Plan Bel Etage / Zusatz			
Invaliden-Kinderrente	Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr 20% der versicherten Invalidenrente vor Pensionierung		Anspruch bis 18. Altersjahr, bei Ausbildung bis längstens 25. Altersjahr 20% der versicherten Invalidenrente vor Pensionierung			

